

Beurteilung des Ernährungszustandes. Auf Weltenebene lag das Gesamtangebot an Nahrungsenergie 1972–74 etwa 7 vH über dem Bedarf. Doch während es in den entwickelten Ländern um 32 vH darüber lag, blieb es in den marktwirtschaftlich ausgerichteten Entwicklungsländern 5 vH unter dem durchschnittlichen Bedarf. Afrika erreichte nur 91 vH, der Ferne Osten 92 vH, die asiatischen Entwicklungsländer mit zentraler Planwirtschaft 97 vH, der Nahe Osten gerade 100 vH und nur Lateinamerika überschritt mit 107 vH diesen Grenzwert. Stark ausgeprägt und beunruhigend ist der Unterschied zwischen den wirtschaftlich am schwersten betroffenen Ländern (Most Seriously Affected Countries, MSAC) und den anderen marktwirtschaftlich orientierten Entwicklungsländern. Während diese zwischen 1961–63 und 1972–74 eine siebenprozentige Erhöhung in der Nahrungsenergieversorgung von 2 210 auf 2 360 Kilokalorien pro Person und Tag hatten, lag die Versorgung in den MSAC 1961–63 bei nur 2 040 Kilokalorien und 1972–74 sogar noch leicht darunter.

Von 128 untersuchten Entwicklungsländern hatten 71 eine unter dem Bedarf liegende Nahrungs-Energieversorgung; unter diesen waren 34 MSAC. Weniger als 90 vH Bedarfsdeckung hatten so volkreiche Länder wie Bangladesch, Indien, Philippinen sowie 18 afrikanische Länder. In 23 Ländern hatte sich diese Versorgung zwischen den Zeiträumen 1961–63 und 1972–74 verschlechtert.

In der Pro-Kopf-Verfügbarkeit von Protein und Fett ist der Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sogar noch größer als die Versorgung mit der Nahrungsenergie. In der Pro-Kopf-Versorgung mit Protein erreichten die Entwicklungsländer 1972–74 nur 58 vH des Niveaus der entwickelten Länder. Unter den Entwicklungsregionen gab es im Fernen Osten, besonders auf dem indischen Subkontinent und in Indonesien sowie in Afrika die niedrigste Versorgung.

IV. Der Vierte Bericht zur Welternährungslage zeigt nicht nur, daß die Unterschiede und Ungleichheiten in der Ernährungssituation zwischen den Regionen stärker geworden sind, sondern auch innerhalb der Regionen und Länder.

Über das Ausmaß von Hunger und Mangelernährung in der Welt gibt es je nach Untersuchungsmethode voneinander abweichende Angaben. Als Anhaltspunkt ist aufgrund dieser Untersuchungen jedoch davon auszugehen, daß nach wie vor etwa ein Achtel der Menschheit mangelernährt ist oder Hunger leidet.

Es ist auch allgemein bekannt, in welchen Gruppen und Teilen der Bevölkerung diese Menschen zu finden sind, nämlich unter den Arbeitslosen und Unterbeschäftigten in den Städten und ihren Randgebieten sowie im ländlichen Raum, hier vor allem unter den Menschen ohne oder mit zu wenig Land, unter Müttern, Kleinkindern, Familien ohne Ernährer – kurzum unter den Ärmsten in Stadt und Land, die entweder selbst nicht ausreichend Nahrung erzeugen können oder über keine oder zu wenig Kaufkraft verfügen, um sich die notwendige Nahrung zu kaufen.

Doch genauere Kenntnisse und Analysen hierzu liegen für die meisten Entwicklungsländer entweder nicht vor oder wurden nicht ausgewertet, auch nicht in der praktischen Arbeit für die Bekämpfung von Hunger oder Mangelernährung. So fehlen zumeist klare Aussagen, ob und wie sich beispielsweise landwirtschaftliche Projekte auf den Ernährungszustand von Mangelernährten ausgewirkt haben. Die 19. FAO-Konferenz im November 1977 hat daher den Generaldirektor der Organisation ersucht, alle FAO-Projekte hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Ernährungssituation der auf dem Lande und in den Städten lebenden Armen zu überprüfen. Er soll außerdem sicherstellen, daß Ernährungsgesichtspunkte in angemessener Weise bei der Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Programme und Projekte berücksichtigt werden.

V. Zur künftigen kurzfristigen Entwicklung für 1978 sei kurz angemerkt, daß die FAO nach letzten Schätzungen mit einer Erhöhung der Getreideerzeugung um etwa 2 vH gegenüber dem Vorjahr rechnet, was dem langfristigen Trend entsprechen würde. Außerdem wird eine beträchtliche Steigerung der Weltproduktion von Hülsenfrüchten erwartet. Voraussichtlich wird auch mehr Zucker erzeugt werden. Die Fleischproduktion wird als Folge eines größeren Angebots von Schweine- und Geflügelfleisch insgesamt ebenfalls steigen. Bei der Milcherzeugung ist hingegen mit einem Rückgang zu rechnen. Für Reis und Ölsaaten konnten noch keine eindeutigen Aussagen gemacht werden.

Längerfristige quantitative Vorschätzungen sind bisher von internationalen Organisationen nur bis zum Jahre 1985 gemacht worden. In erster Linie wurde versucht, die voraussichtliche Versorgungslücke der Entwicklungsländer mit Getreide abzuschätzen. Diese könnte nach letzten Prognosen des FAO-Sekretariats und unter Zugrundelegung bisheriger Produktionstrends, wirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Daten etwa 95 Mill Tonnen ausmachen. Selbst im Falle einer günstigeren Entwicklung der Erzeugung wird mit etwa 70 Mill Tonnen gerechnet. Die Weltbank veranschlagt das Getreidedefizit der marktwirtschaftlich orientierten Entwicklungsländer für das Jahr 1985 auf 75 Mill Tonnen. Andere Vorschätzungen des Gesamtdéfizits gehen bis zu 120 Mill und mehr.

Da weitere wirtschaftliche, bevölkerungspolitische und politische Entwicklungen und deren mögliche Auswirkungen äußerst schwer abzusehen sind, müssen solche und andere Vorschätzungen im allgemeinen als unsicher bewertet werden. Doch sie deuten das Ausmaß einer ungünstigen Entwicklung an, der rechtzeitig vorgebeugt werden muß, wenn Krisensituationen vermieden werden sollen. Insofern ist der zur Zeit bei der FAO in Vorbereitung befindlichen Studie ›Landwirtschaft im Jahre 2000‹ mit besonderem Interesse entgegenzusehen. WG

Transnationale Gesellschaften: Fortgang der Arbeiten an Internationalen Anti-Korruptions-Abkommen – Noch nicht alle Probleme gelöst (35)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1977 S.125f. fort.)

Nachdem es der zuständigen Arbeitsgruppe 1977 nicht gelungen war, ausreichende Übereinstimmung über Umfang und Inhalt eines multilateralen Übereinkommens zur Bekämpfung der internationalen Korruption zu erzielen, konnte sie Ende Juni, nach Abschluß der letzten der beiden diesjährigen Tagungen, ihr Mandat formell mit einem Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und einem Rohentwurf für ein Abkommen erfüllen. In der Sache bestehen gleichwohl noch zahlreiche Meinungsverschiedenheiten.

I. Die Gruppe hatte im März 1978 ihre Arbeiten auf der Grundlage des im letzten Jahr gefertigten Arbeitspapiers wiederaufgenommen. Dieses spiegelte die unterschiedlichen Auffassungen der seinerzeit noch aus zwölf Mitgliedern, ansonsten aus Beobachtern bestehenden Arbeitsgruppe wider. Es wies einmal die Handschrift der USA auf, die gerade im Begriff waren, ihre eigene nationale Gesetzgebung gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger abzuschließen. Erkennbar war dieser Einfluß in den Vorschlägen zur Kriminalisierung der Bestechung, der Offenlegung und Berichterstattung sowie zur steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldzahlungen. Die Vertreter der Länder der Dritten Welt hatten ihre Auffassung in anderen Regelungsvorschlägen über Form und Lösung der internationalen Bestechung zum Ausdruck gebracht. Nach ihnen ist die internationale Bestechung eine Erscheinungsform der transnationalen Gesellschaften. Die Aufgabe der Bekämpfung solle deshalb in erster Linie den Industriestaaten zufallen. Dem UN-Zentrum für transnationale Gesellschaften war eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Durchführung eines Abkommens zugeordnet. Angesichts der erheblich divergierenden Auffassungen war es verständlich, daß auf der 63. ECOSOC-Tagung im Juli 1977 dem Wunsch der Vereinigten Staaten nach Einberufung einer Diplomatischen Konferenz für 1978 nicht entsprochen wurde.

Im März dieses Jahres konnten die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie die anderen Länder der Europäischen Gemeinschaft erstmals ihre Vorstellungen zur Geltung bringen. Dies war durch den ECOSOC-Beschluß vom Juli 1977 möglich geworden, mit dem die Teilung in (zwölf) Vollmitglieder und Beobachter aufgehoben und die Gruppe als ›open ended‹ eingerichtet worden war. EG-Mitglied Frankreich überraschte sogleich die dergestalt auf ungefähr vierzig Mitglieder angewachsene Gruppe mit einem eigenen Konventionsentwurf als Alternative zu den bisherigen Vorstellungen der Arbeitsgruppe. Der aus wenigen Artikeln bestehende Entwurf zeichnete sich durch eine einfache und klare Struktur aus. Er beschränkte sich auf die Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger mit Bezug auf die Erlangung eines internationalen Handelsgeschäfts sowie auf die Regelung der Auslieferung und der Rechtshilfe. In diesen Regelungsbereichen wurden klare und auf Vorbildern beruhende Konzepte vorgetragen: aus dem französischen Strafrechtsgut stammten die Unterteilung in aktive und passive Bestechung sowie für den Straf-

rechtsanspruch die Heranziehung des Territorialitäts- und des Personalitätsprinzips. Die Regelungen zu Auslieferung und Rechtshilfe waren teilweise wörtlich aus den Luftrechtsübereinkommen von Den Haag (16. Dezember 1970) und Montreal (23. September 1971) übernommen.

Der französische Entwurf wurde als eigenständige, Umfang und Inhalt eines möglichen Übereinkommens realistisch einschätzende Lösungsmöglichkeit vor allem von den anderen EG-Ländern sowie Japan unterstützt; den Ländern also, die den umfassenden, tief in die nationalen Rechtssysteme einschneidenden Lösungsversuchen des eingangs erwähnten Arbeitspapiers schon bisher skeptisch gegenüberstanden hatten. Die Vereinigten Staaten begrüßten den Entwurf als einen konstruktiven Beitrag, vermiften aber Vorschläge etwa zu Offenlegungspflichten und meldeten Bedenken zur Anwendung des strikten Personalitätsprinzips an.

Aus der Dritten Welt waren nur wenige Delegationen vertreten. Nigeria, Argentinien, Pakistan und Uganda sprachen sich nachdrücklich für eine Fortsetzung der Arbeit auf der Grundlage des Papiers der Arbeitsgruppe aus. Man einigte sich schließlich auf ein Vorgehen nach der Struktur des französischen Entwurfs, im Inhalt aber auf eine Behandlung der umfassenden Vorschläge des Gruppenpapiers. Am Ende der Märztagung war der Fortschritt gleichwohl minimal.

II. Die fünfte Tagung (3.–14. April und 26.–30. Juni 1978) zeichnete sich aus durch intensive Kleinarbeit, Aufeinanderprallen unterschiedlicher politischer Standpunkte, stärkere Mitarbeit der »Gruppe der 77« sowie durch einen gewissen Einigungsfortschritt infolge des Zurückstehens vor allem der Vereinigten Staaten. Der schließlich im Bericht an den ECOSOC enthaltene Rohentwurf eines multilateralen Übereinkommens enthält zunächst die Verpflichtung der Vertragsparteien, die aktive und passive Bestechung ausländischer bzw. ihrer eigenen Amtsträger im Zusammenhang mit einem internationalen Handelsgeschäft unter Strafe zu stellen. Die Fassung des Tatbestands entspricht in etwa den Bestechungstatbeständen des deutschen Strafgesetzbuches. Umstritten ist weiterhin der Einschluß des Abgeordneten in den Begriff des Amtsträgers (public official). Während sich die deutsche Delegation gegen den Einschluß aussprach, plädierten die meisten anderen Delegationen, darunter die USA, Niederlande und Japan, dafür. Das Problem der Erstreckung auf die Beschäftigten staatseigener oder -kontrollierter Unternehmen konnte in letzter Minute durch einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag der Delegierten der vertretenen EG-Länder und bei vorläufigem Einlenken der USA halbwegs gelöst werden. Ein Gefälle zwischen den Staaten mit einem hohen Anteil an staatlicher Wirtschaftstätigkeit und solchen mit niedriger entstände danach nicht. Die Regelung würde sich an die nationalen Vorschriften Frankreichs, Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland anlehnen. Über die Definition des »international commercial transaction« wurde man sich noch

nicht einig. Ihr kommt besondere Bedeutung zu, weil nur die Bestechung in Beziehung auf eine internationale Handels- transaktion von einem Abkommen erfaßt würde, nicht aber beispielsweise die Zahlung an eine Regierungspartei zur Erhaltung des allgemeinen Wohllollens. Die Vereinigten Staaten, im Gegensatz insbesondere zu Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, sprachen sich für eine weite Fassung aus. Sie würde beispielsweise auch die Geschäfte der im Staat des ausländischen Amtsträgers tätigen Vertriebsagentur für importierte Güter und Dienstleistungen als eine internationale Handelstransaktion abdecken.

Die Regelung des Strafrechtsanspruchs (Jurisdiktion) auf der Grundlage des Territorialitäts- sowie des Personalitätsprinzips blieb nach der Ablehnung eines strengen Personalitätsprinzips durch die angelsächsischen Länder teilweise offen. Insbesondere Großbritannien stellt strenge Anforderungen an die ausreichende Verknüpfung einer Auslandsstrafat zu dem eigenen Territorium in den Fällen aktiver Bestechung. Aus der »Gruppe der 77« (Argentinien) wurde eine Einseitigkeit zu Lasten der Entwicklungsländer beklagt, wenn das reine Personalitätsprinzip für den Staat des bestochenen Amtsträgers gelten solle, dagegen für die Jurisdiktion des Staates des Bestechers ein Bezug zum Territorium zur Voraussetzung gemacht werde. Zu einem nicht gelösten Streitpunkt entwickelte sich die Formulierung der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Strafverfolgung. Zwar soll nach allgemeiner Auffassung die Nichtauslieferung die Pflicht zur Strafverfolgung nach sich ziehen. Nach Meinung namentlich Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland müßte sich diese Strafverfolgung aber entsprechend den jeweiligen nationalen Regelungen vollziehen. Damit würde dem verfolgenden Staat die Möglichkeit gegeben, bei seiner Entscheidung auch das Verhalten beispielsweise des Staats des bestochenen Amtsträgers im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflicht zur Strafverfolgung zu berücksichtigen. Dies wurde von den USA entschieden abgelehnt.

III. Auf der Juni-Sitzung zogen die Vereinigten Staaten die Konsequenz aus dem geschlossenen Widerstand der meisten westlichen Industrieländer gegen ihre Überlegungen zu Offenlegungs-, Berichts- und Steuerabzugsregelungen für Bestechungsgelderzahlungen. Sie nahmen ihre Vorschläge zurück und bestanden lediglich auf einer Buchführungspflicht generell für Vermittlungsgelderzahlungen. Über eine Formulierung dieses Artikels konnte keine Einigkeit erzielt werden.

Den stärksten Sprengstoff enthält weiterhin die Südafrikaklausel, die auch die Zahlung von Ertragsanteilen und Steuern an illegale Minderheitsregimes als »unerlaubt« qualifiziert. Diese von den Delegierten der westlichen Industriestaaten im Zusammenhang mit einem Antibe-stechungsabkommen als sachfremde und in ihrer rechtlichen Aussage als problematisch bezeichnete Klausel wurde von den afrikanischen Delegierten vehement verteidigt. Als ihr Sprecher beklagte der sambische Delegier-

te die bisherige Vernachlässigung des Südafrikaproblems in der Arbeitsgruppe. Er machte klar, daß ohne eine zufriedenstellende derartige Klausel ein Abkommen für die afrikanischen Staaten unannehmbar sei.

Die im letztjährigen Gruppenpapier für den UN-Generalsekretär, praktisch also für das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Gesellschaften, vorgesehene Kompetenzzuteilung für eine Überwachung der Einhaltung des Abkommens wurde aufgrund nachdrücklicher Intervention der kanadischen und bundesdeutschen Delegation gestrichen. Über die eher technischen Regelungen der Rechtshilfe und Auslieferung konnte weitgehend Einigkeit auf der Basis entsprechender Vorschriften in den erwähnten Luftrechtsübereinkommen erzielt werden. Nicht diskutiert werden konnten die Streitregelung und die Schlußbestimmungen (Inkrafttreten und Vorbehalte).

IV. Am Ende ihrer fünften Tagung wurde der allgemeine politische Bezug der Arbeitsgruppentätigkeit deutlich, als als Sprecher der »Gruppe der 77« der Delegierte Jamaikas die Auffassung vertrat, der fertiggestellte Rohentwurf zielt darauf ab, des ausländischen Amtsträgers, nicht aber des Urhebers der internationalen Bestechung, der transnationalen Gesellschaft, habhaft zu werden. Aufgabe der Gruppe sei es aber gewesen, die internationale Bestechung durch eine Regelung der Aktivitäten der transnationalen Gesellschaften in den Griff zu bekommen. In der Tat fehlt in dem jetzigen Entwurf jede Erwähnung der transnationalen Gesellschaft. Auch sonst fehlen Regelungen, die einen von der Dritten Welt gewünschten Bezug zu den Arbeiten an einem Verhaltenskodex für »Multis« (vgl. VN 3/1978 S. 95 f.) aufweisen.

Unklar ist, ob sich bereits 1979 eine Diplomatische Konferenz mit einem Konventionentwurf befassen wird. Während die Vereinigten Staaten hierauf drängten, hielten die EG-Länder und Japan einen solchen Termin angesichts der noch fehlenden Einigung in einer Reihe wichtiger Fragen für verfrüht. WH

Sonderfonds: Vor der Suspension (36)

Der Sonderfonds der Vereinten Nationen dürfte von der Generalversammlung auf ihrer 33. Jahrestagung suspendiert werden. Es handelt sich dabei um jenes Spezialorgan, das die Generalversammlung auf ihrer 6. Sondertagung — sie war geprägt von der Proklamation einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« — zur Unterstützung der von der Wirtschaftskrise am stärksten betroffenen Staaten (Most Seriously Affected Countries, MSAC) errichtet hat (A/Res/3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974). Dieser Kategorie waren in einer entsprechenden Liste zuletzt 45 Staaten zugeordnet.

Der Fonds hat von Anfang an unter Finanzierungsschwierigkeiten gelitten. Substantielle Beiträge kamen allein von Norwegen und Venezuela (knapp 10 bzw. gut 11,6 Mill US-Dollar). Im Dezember 1976 wurden davon aber 20 Mill Dollar an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) umgeleitet (vgl. VN 1/